

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-12)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	14

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Studium des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) versteht sich als grundlagen- und anwendungsorientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen beruflichen Werdegang im Bereich der Musikvermittlung. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt grundlegende bildungstheoretische und musikpraktische Kompetenzen mit Blick auf Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik sowie auf den Diskurs aktueller musikbezogener Fragestellungen.

⁴Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ⁵Der/Die Studierende ist in der Lage, musikpädagogische Arbeits-, Forschungs- und Berufsfelder in ihren Kontexten zu erschließen und entsprechende Gegenwartsstrategien und Zukunftsperspektiven zu formulieren.
- ⁶Der/Die Studierende erkennt Entwicklungen und Wandlungen musikalischer und musikpädagogisch bedeutsamer Ereignisse, vergleicht Berufsbilder und Trägerschichten in Vergangenheit und Gegenwart.
- ⁷Der/Die Studierende erkennt fachterminologische Zusammenhänge und wendet musiktheoretisches Grundlagenwissen praxisorientiert auf unterschiedliches Repertoire an.
- ⁸Der/Die Studierende präsentiert vokal-instrumentale Fertigkeiten solistisch und in der Gruppe und verfügt über grundlegende Erfahrung in Ensemblearbeit und Ensembleleitung, auch mit öffentlicher Präsentation.
- ⁹Der/Die Studierende erkundet exemplarisch Zugänge zu Theorie und Praxis der Musikvermittlung in unterschiedlichsten Bildungskontexten (bspw. im Berufsfeld Musikschule oder der Erwachsenenbildung) sowie weiterer aktueller didaktisch-methodischer Diskurse.
- ¹⁰Der/Die Studierende erkundet Institutionen, Organisationsformen und Strukturen kultureller Bildung, identifiziert Steuerungsmechanismen und entwickelt mediale Vermittlungsstrategien.
- ¹¹Der/Die Studierende wendet ausgewählte Methoden interdisziplinär ausgerichteter musikpädagogischer Forschung auf zentrale Fragestellungen musikpädagogischer Theoriebildung an.
- ¹²Der/Die Studierende skizziert den bildungstheoretischen Diskurs zu zentralen Fragestellungen musikpädagogischer Psychologie und Soziologie und positioniert sich eigenständig innerhalb musikkultureller Netzwerke.

- ¹³Der/Die Studierende verfügt über die Kenntnis wissenschaftlicher Konzepte von Kultur, Interkulturalität und Transkulturalität. ¹⁴Er/Sie kennt Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen eines wissenschaftlich fundierten Verstehens der Musik fremder Kulturen und ist in der Lage, das erworbene Wissen kritisch auf Fragestellungen der Musikpädagogik anzuwenden.
- ¹⁵Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse zur Populärmusik im 20. und 21. Jahrhundert, insbesondere zu ihren internationalen Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Rezeptionsweisen. ¹⁶Er/Sie kann Populärmusik im globalen Medienkontext und in den sie begleitenden Diskursen verorten.
- ¹⁷Der/Die Studierende verfügt über die Kenntnis der fachspezifischen Recherchewerkzeuge und -methoden und der wissenschaftlich-formalen Anforderungen als Basis korrekten wissenschaftlichen Arbeitens. ¹⁸Er/Sie ist in der Lage, wissenschaftliche Texte einzuordnen, zu verstehen, zu reflektieren und ihre wesentlichen Inhalte wiederzugeben. ¹⁹Er/Sie ist fähig, wissenschaftliche Erkenntnisse entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis strukturiert und den inhaltlichen Erfordernissen angemessen schriftlich wie mündlich darzustellen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Musikpädagogik sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Musikpädagogik	60		
Pflichtbereich		60	
Studienbereich Grundlagen und Kontexte			10
Studienbereich Musiktheorie und Musikpraxis			20
Studienbereich Angewandte Musikpädagogik			15
Studienbereich Kulturerschließende Musikpädagogik			10
Studienbereich Studienabschluss			5
<i>gesamt</i>	180		

(3) Das Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten zu absolvieren (einschließlich des Abschlussbereichs im Umfang von 10 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen. ³Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) ¹Der Zugang zum Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) erfordert daher gemäß Abs. 1:

- 1) den Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugesangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

²Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) nicht gegeben. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	Gewichtungsfaktor für			
	Bereichsnote		Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach	120			
Nebenfach Musikpädagogik	60			
Pflichtbereich				
Studienbereich Grundlagen und Kontexte		10	10/60	
Studienbereich Musiktheorie und Musikpraxis		20	20/60	
Studienbereich Angewandte Musikpädagogik		15	15/60	60/60
Studienbereich Kulturerschließende Musikpädagogik		10	10/60	
Studienbereich Studienabschluss		5	5/60	
<i>gesamt</i>	180			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Das Bachelor-Studium im Fach Musikpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretische Kenntnisse. ²Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) ¹Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

³Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU zum jeweils nächsten oder übernächsten sich an den Termin der Eignungsprüfung anschließenden Semester.

(3) Auch Bewerber und Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, müssen ein Eignungsprüfungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgreich durchlaufen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

- 1) der Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten

Form bis zum 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikpädagogik der JMU bekanntgegeben.

(3) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Formblatt „Meldung zur Eignungsprüfung“,
- 2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

²Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Unterlagen nach Möglichkeit eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen musikalischen Betätigung beizufügen. ³Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. ⁴Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl der Ausprägung des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. ²Mit der Zulassung werden auch die Zeitpunkte für die schriftliche Prüfung sowie der Zeitrahmen für die praktische/mündliche Prüfung und das Thema des Kurzvortrages gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) bzw. § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) schriftlich mitgeteilt. ³Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann der Bewerber oder die Bewerberin nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Er oder sie erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik,
- 2) ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Musikpädagogik,
- 3) ein Dozent oder eine Dozentin des Lehrstuhls für Musikpädagogik aus dem künstlerisch-praktischen Bereich.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) ¹Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission. ²Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. ³Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt,

worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

- 1) eine schriftliche Prüfung und
- 2) eine praktische/mündliche Prüfung.

²In der schriftlichen Prüfung sind die für das Bachelor-Studium der Musikpädagogik erforderlichen musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen. ³In der praktischen/mündlichen Prüfung sind die erforderlichen künstlerisch-praktischen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird in Form von Gruppenprüfungen (max. 8 bis 10 Prüflinge pro Gruppe), die praktische/mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen durchgeführt. ²In Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 wird die Ensemblearbeit gemäß Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) ebenfalls in Form von Gruppenprüfungen (max. 8 bis 10 Prüflinge/Gruppe) durchgeführt.

(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sind

1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)

Die grundlegende Fähigkeit differenzierten Hörens, also das Vermögen, über das Gehör Klangphänomene wahrzunehmen, zu unterscheiden und in standardisierter Notenschrift abzubilden, ist essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie ist nachzuweisen durch hörendes Erkennen von Intervallen, Dreiklangsarten und Akkorden, Notieren und Benennen von Tonarten, Rhythmusdiktat sowie einstimmiges Melodiediktat nach dem Muster eines Volksliedes.

b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Harmonie- und Satzlehre (Prüfungsdauer 90 Minuten)

Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Notation sind essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie sind im Bereich Allgemeine Musiklehre nachzuweisen durch Kenntnis gebräuchlicher Vortragsbezeichnungen, Intervallbestimmung, Kenntnis gebräuchlicher Skalen (Tonleitern in Dur und Moll, Ganztonleiter, Pentatonik), Transpositionsaufgaben sowie Kenntnis üblicher Notationsformen populärer Musik (Akkordkürzel) durch Notieren einer Akkordbegleitung. Sie sind im Bereich elementarer Harmonie- und Satzlehre nachzuweisen durch Zuendeführen eines vorgegebenen Melodieanfangs und Kenntnis elementarer Stimmführungsregeln durch einfaches Harmonisieren einer vorgegebenen Sopranstimme unter Verwendung der Hauptstufen.

2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als In-

strumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel einer selbst gewählten Etüde und zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

c) Ensemblearbeit (Prüfungsdauer etwa 30 Minuten)

In dieser Teilprüfung werden spontane didaktisch-methodische und musikpraktische Improvisations- und Gestaltungsaufgaben in der Gruppe (z.B. Entwickeln einer einfachen musikalischen Klangaktion mit Stimme, Instrument und Bewegungselementen) zu einem vorgegebenen musikbezogenen Thema gestellt. Dies dient der Einschätzung, inwieweit der Prüfling in der Lage ist, einfache Prozesse der Musikvermittlung im Team zu planen, strukturiert umzusetzen und zu reflektieren.

d) Kurzvortrag mit anschließender Diskussion (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, jeweils etwa 5 Minuten für Kurzvortrag und Diskussion)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu präsentieren, ist durch einen Kurzvortrag zu einer vorab bekanntgegebenen Fragestellung nachzuweisen. Das Vermögen, die eigene Position begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Zuhörern und Zuhörerinnen und deren Rückmeldungen zum Vortrag auseinanderzusetzen, ist durch eine sich anschließende kurze Diskussion unter Beweis zu stellen.

(4) Im Rahmen der Eignungsprüfung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)

Die grundlegende Fähigkeit differenzierten Hörens, also das Vermögen, über das Gehör Klangphänomene wahrzunehmen, zu unterscheiden und in standardisierter Notenschrift abzubilden, ist essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie ist nachzuweisen durch hörendes Erkennen von Intervallen, Dreiklangsarten und Akkorden, Notieren und Benennen von Tonarten, Rhythmusdiktat sowie einstimmiges Melodiediktat nach dem Muster eines Volksliedes.

b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer 45 Minuten)

Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Notation sind essentielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf mit dem Ziel eines professionellen

Umgangs mit Musik im Hinblick auf Prozesse der Musikvermittlung. Sie sind im Bereich Allgemeine Musiklehre nachzuweisen durch Kenntnis gebräuchlicher Vortragsbezeichnungen, Intervallbestimmung, Kenntnis gebräuchlicher Skalen (Tonleitern in Dur und Moll, Ganztonleiter, Pentatonik), Transpositionsaufgaben sowie Kenntnis üblicher Notationsformen populärer Musik (Akkordkürzel) durch Notieren einer Akkordbegleitung.

2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel zweier selbst gewählter Vortragstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

c) Kurzvortrag mit anschließender Diskussion (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, jeweils etwa 5 Minuten für Kurzvortrag und Diskussion)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu präsentieren, ist durch einen Kurzvortrag zu einer vorab bekanntgegebenen Fragestellung nachzuweisen. Das Vermögen, die eigene Position begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Zuhörern und Zuhörerinnen und deren Rückmeldungen zum Vortrag auseinanderzusetzen, ist durch eine sich anschließende kurze Diskussion unter Beweis zu stellen.

(5) Die in Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b), Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und b) sowie Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) bis c) aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) ¹Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 vergeben; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Jede Teilprüfung wird von zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. ³Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- 1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
- 2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

²Die Eignungsprüfung ist ebenfalls bestanden, wenn zwar eine einzelne Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde, die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote durch entsprechend besser bewertete Teilprüfungen aber dennoch mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde (Notenausgleich).

³Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ²Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 sowie nach § 5 Abs. 4 kann jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ³Aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich

¹Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Studienbereich Grundlagen und Kontexte (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-GL1	2015-WS	Grundlagen und Berufsfelder der Musikpädagogik Science of Music Education – Careers in Music Education	S(2) + S(2)	5	1-2		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			1) Bonusfähig
04-MP-MUBI1	2015-WS	Geschichte der musikalischen Bildung History of Music Education	V(2) + V(2)	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig
Studienbereich Musiktheorie und Musikpraxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-THEO 1	2015-WS	Musiktheoretische Grundlagen 1 Basics of Music Theory 1	Ü(2) + Ü(2)	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-MUPR A1E	2015-WS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 1. Studienjahr Ensemble 1	Ü(2) + Ü(2)	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A2U	2015-WS	Vokal-/Instrumentalunterricht 2. Studienjahr Vocal/Instrumental Instruction 2	Ü(2) + Ü(2)	5	2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.)			4) regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A3U	2015-WS	Vokal-/Instrumentalunterricht 3. Studienjahr Vocal/Instrumental Instruction 3	Ü(2) + Ü(2)	5	2		NUM	Praktische Prüfung (ca. 20-30 Min.)			4) regelmäßige Teilnahme ¹
Studienbereich Angewandte Musikpädagogik (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-AMP1	2015-WS	Praxisfelder der Musikpädagogik Music Education Practice	S(2) + S(2)	5	1-2		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder b) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-AMP2	2015-WS	Institutionen, Organisationen und Strukturen kultureller Bildung Cultural Management	S(2)	5	1		NUM	Portfolio (Umfang ca. 30 Std.)			
04-MP-AMP3	2015-WS	Forschungsfelder der Musikpädagogik Music Education Research	S(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
Studienbereich Kulturererschließende Musikpädagogik (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-KULT1	2015-WS	Einführung in die musikpädagogische Psychologie und Soziologie Introduction in Music Education Psychology and Sociology	V(2) + V(2)	5	2		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/English)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-KULT3	2015-WS	Musikkulturen: Musik im interkulturellen Dialog – Global Pop Music Education in Intercultural Perspective – Global Pop	S(2) + S(2)	5	2		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			
Studienbereich Studienabschluss (5 ECTS-Punkte)											
04-MP-BK2	2015-WS	Bachelor Kolloquium 2: Präsentation der Thesis Bachelor Colloquium 2	K(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.)			

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.